

Schutz der Persönlichkeit von dem in Art. 1 Abs. 1 vermittelten und geforderten Schutz menschlicher Würde weit stärker geprägt als das Recht, „zu tun und zu lassen“, was man will, doch wohnt eine starke Menschenwürdeprägung auch anderen Grundrechten inne, insbesondere den in Art. 2 Abs. 2 aufgeführten. Auch seine potenzielle Beschränkbarkeit streitet gegen eine Verortung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 1 Abs. 1 S. 1 und für Art. 2 Abs. 1 als seinen eigentlichen normativen Sitz.²³⁸ Vertretbar erscheint der Einbezug des Art. 1 Abs. 1 nur als „programmatische Leit- und Auslegungsrichtlinie“²³⁹ und mithin als Signal, dass die Beschränkbarkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Verhältnis zur allgemeinen Handlungsfreiheit erschwert ist. Insofern ist die zuletzt zu beobachtende Neigung des BVerfG, die Selbstbestimmung durch Rekurse auf die Menschenwürde zu überhöhen,²⁴⁰ grundrechtsdogmatisch bedenklich. Jedenfalls handelt es sich beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht trotz seines „Mosaikcharakters“ (→ Rn. 53) um ein **eigenständiges Grundrecht**, nicht um die „kumulative“ Anwendung zweier Grundrechte,²⁴¹ um ein hybrides Gebilde aus beiden Grundrechten oder eine besondere, stärker von der Menschenwürde bestimmte Spielart der allgemeinen Handlungsfreiheit. Darin unterscheidet sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht von den durch einen klaren und notwendigen Bezugsrahmen gekennzeichneten Verbundgrundrechten wie dem Recht auf schulische Bildung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1) oder dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3).

Der gemeinsame grundrechtstatbestandliche Überbau aller Facetten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist schwach ausgeprägt; vielmehr gliedert sich das Grundrecht ungeachtet seines insgesamt monolithischen Charakters (→ Rn. 52) in **verschiedene persönlichkeitsbezogene Rechtsverbürgungen** mit jeweils eigenen rechtsdogmatischen Prägungen auf, sodass man von einem **Mosaikgrundrecht** sprechen kann. Dies spiegelt auch seine Genese wider: Wie es für Richterrecht typisch ist, hat sich der Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fallspezifisch und damit **kasuistisch** herausgebildet.²⁴² So haben sich immer wieder „neue“ Fallgruppen in Reaktion auf den zwischenzeitlich ausgemachten (richterrechtlichen) Regelungsbedarf herauskristallisiert, wie auch der Wertewandel zu einer Verschiebung der Maßstäbe geführt hat.²⁴³

Seinen Ausgang nahm das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der **zivilgerichtlichen Judikatur**, vor allem des BGH.²⁴⁴ Nachdem es von der Rechtsprechung

²³⁸ Vgl. Starck in Huber/Voßkuhle, 7. Aufl., Rn. 57: Art. 1 Abs. 1 als „Auslegungsrichtlinie“ für Art. 2 Abs. 1; Schmitt Glaeser in Isensee/Kirchhof, StaatsR-HdB, 2. Aufl. 2001, § 129 Rn. 26: allg. Privatsphäre als „Teilausformung“ des Art. 2 Abs. 1, die ihren materiellen Wertgehalt aus Art. 1 Abs. 1 erhalte; Horn in Isensee/Kirchhof StaatsR-HdB § 149 Rn. 29: „dogmatische Verortung im Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG“; ähnlich auch Jarass in Jarass/Pieroth Rn. 39: Grundlage „primär“ Art. 2 Abs. 1, „beeinflusst“ durch Art. 1 Abs. 1; v. Arnould ZUM 1996, 286: „zusammengesetzt“; s. auch Heun JZ 2005, 853 (855); gegen Art. 1 Abs. 1 als „angeblich ‚zweite Wurzel‘“, Lorenz JZ 2005, 1121 (1124 f.); dogmatische Kritik etwa auch bei Kahl, Die Schutzergänzungsfunktion von Art. 2 Abs. 1 GG, 2000, 59.

²³⁹ Barczak in Dreier Art. 2 Abs. 1 Rn. 76; Lang in BeckOK Rn. 72; Lorenz/Krönke in BK-GG Rn. 34; ähnl. Eichberger in Huber/Voßkuhle Rn. 18 f.

²⁴⁰ BVerfG NJW 2020, 905 Rn. 211; krit. hierzu etwa Di Fabio, Erwerbserlaubnis letal wirkender Mittel zur Selbsttötung in existenziellen Notlagen (Rechtsgutachten), 2017, S. 33 f.

²⁴¹ Vgl. Murswiek/Rixen in Sachs Rn. 63; Germann JURA 2010, 734 ff.

²⁴² Schmitt Glaeser in Isensee/Kirchhof, StaatsR-HdB, 2. Aufl. 2001, § 129 Rn. 28 f. mwN; Heckmann in Stern/Sodan/Mössl StaatsR IV § 102 Rn. 9.

²⁴³ Vgl. etwa LG Berlin NJW 1997, 1155: „[Es] mag unter den heutigen gesellschaftlichen Normen nicht mehr unbedingt als anstößig gelten, wenn jemand als Darsteller in Pornofilmen mitwirkt“; jüngst sorgte ein Urteil des BVerwG zum Recht eines schwer und unheilbar kranken Menschen, zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll, für Aufsehen, BVerwGE 158, 242 ff. = NVwZ 2017, 1057 ff.

²⁴⁴ Markant BGHZ 13, 334 ff. = NJW 1954, 1404 f.; dazu Lang in BeckOK GG Rn. 69 f.

des BVerfG aufgenommen und verfassungsrechtlich verortet worden war,²⁴⁵ wirkten diese verfassungsgerichtlichen Judikate ihrerseits auf die Rechtsprechung der Zivilgerichte zurück.²⁴⁶ Wenngleich das allgemeine Persönlichkeitsrecht in zivilrechtlichen Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen (vgl. § 1004 BGB analog) und auch Schadensersatzansprüchen gemäß § 823 Abs. 1 BGB bis heute bedeutenswerte Wirkungsfelder findet, ist es längst kein „überwiegend zivilrechtliches Recht“ mehr,²⁴⁷ sondern enthält eine Vielzahl von Facetten, von denen einige mehr oder minder öffentlich-rechtlich (wie Datenschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme) oder auch straf(vollzugs)rechtlich geprägt sind.

55 Für alle dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zuzuordnenden Einzelverbürgungen gilt, dass „die tatbestandlichen Voraussetzungen enger gezogen werden als diejenigen der allgemeinen Handlungsfreiheit.“²⁴⁸ In der Sache geht es jeweils um den Erhalt und Schutz einer privaten Sphäre, sei es als Selbstzweck oder in Verbindung mit dem **Schutz des sozialen Geltungsanspruchs** des Einzelnen in der Öffentlichkeit.²⁴⁹ In der Verfassungsjudikatur und Teilen des Schrifttums findet sich mitunter die Untergliederung des Persönlichkeitsschutzes in drei **Sphären** (Intimsphäre, Privatsphäre und Sozialsphäre), die durch (in dieser Reihenfolge) abnehmende Schutzbedürftigkeit gekennzeichnet sein sollen.²⁵⁰ Die Sphärengliederung kann eine erste Orientierung ermöglichen, taugt aber als dogmatische Grundlage schon wegen ihrer Grobmaschigkeit nur wenig. Zudem resultiert die Schutzbedürftigkeit nicht allein aus der betroffenen Lebens- und Seinssphäre, sondern auch aus der Intensität des Eingriffs und der Natur der jeweils konfligierenden Belange. Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht wohnen darüber hinaus drei **Schutzdimensionen** inne:²⁵¹ Selbstbewahrung, Selbstdarstellung und Selbstbestimmung. Auch bei dieser Trias – die sich in der Judikatur des BVerfG, das nur die letzten beiden Begriffe verwendet, so übrigens nicht findet²⁵² – handelt es sich nicht um rechtsdogmatisch scharf abgrenzbare Subsumtionsparameter. Ihre (sich überschneidenden) Elemente bieten jedoch eine Orientierungshilfe, um unterschiedliche Aspekte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu identifizieren.

56 Bis heute fungiert das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Platzhalter für ein **Grundrecht auf Datenschutz**, wie es in verschiedenen Landesverfassungen²⁵³ und Verfassungen europäischer Staaten,²⁵⁴ aber auch in Art. 8 GRCh verankert

²⁴⁵ Erstmals BVerfGE 27, 1 (5 f.) = NJW 1969, 1707 (1707); s. auch BVerfGE 27, 344 (350 f.) = NJW 1970, 555 (555); 32, 373 (378 f.) = NJW 1972, 1123 (1123 f.); 34, 269 (281 ff.) = NJW 1973, 1221 (1223); 35, 202 (219) = NJW 1973, 1226 (1227).

²⁴⁶ Vgl. BGHZ 131, 332 (337) = NJW 1996, 1228 (1229); s. ferner zB BGH NJW 2012, 3645 ff.; Überblick Leßmann JA 1988, 409 (410 ff.); Ehmann JuS 1997, 197; zur Entwicklung Schmitt Glaeser in Isensee/Kirchhof, StaatsR-HdB, 2. Aufl. 2001, § 129 Rn. 7; Klopfer/Breitkreutz DVBl 1998, 1149 (1150).

²⁴⁷ So noch v. Münch in v. Münch/Kunig, 3. Aufl. 1996, → Rn. 22.

²⁴⁸ BVerfGE 54, 148 (153) = NJW 1980, 2070 (2070).

²⁴⁹ Vgl. Fallgruppen bei Schmitt Glaeser in Isensee/Kirchhof, StaatsR-HdB, 2. Aufl. 2001, § 129 Rn. 30 ff.; Horn in Isensee/Kirchhof StaatsR-HdB § 149 Rn. 37 ff.

²⁵⁰ BVerfGE 90, 255 (260) = NJW 1995, 1015 (1015); 101, 361 (380) = NJW 2000, 1021 (1021 f.); 138, 377 (Rn. 29 f.) = NJW 2015, 1506 (Rn. 29 f.); Barczak in Dreier Art. 2 Abs. 1 Rn. 78; Lorenz/Krönke in BK-GG Rn. 285; Lang in BeckOK Rn. 75 ff.; krit. Eichberger in Huber/Voßkuhle Rn. 173 f.

²⁵¹ Kingreen/Poscher, Grundrechte, 39. Aufl. 2023, Rn. 525; Roßnagel/Schnabel NJW 2008, 3534; Martini JA 2009, 839; ähnlich auch Barczak in Dreier Art. 2 Abs. 1 Rn. 77.

²⁵² Vgl. zur Selbstbestimmung sowie Selbstdarstellung des Einzelnen nur BVerfGE 63, 131 (142) = NJW 1983, 1179 (1179 f.).

²⁵³ S. zB Art. 12a Verfassung des Landes Hessen; Art. 4 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen; Art. 33 Verfassung von Berlin; Art. 33 Verfassung des Freistaates Sachsen.

²⁵⁴ S. zB Art. 10 Verfassung des Königreiches der Niederlande; Art. 18 Verfassung des Königreiches Spanien; Art. 35 Verfassung der Portugiesischen Republik; Art. 51 Verfassung der Polnischen Republik.

worden ist. Auch wenn der grundrechtliche Schutz personenbezogener Daten durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet werden muss, bleibt er nicht deswegen hinter allen diesen speziellen Grundrechtsverbürgungen zurück; vielmehr hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht gerade im informationellen Bereich eine besondere richterrechtliche Ausdifferenzierung und Vertiefung erfahren. Die daraus hervorgegangenen Rechte – das Recht auf **informationelle Selbstbestimmung**²⁵⁵ und das Recht auf **Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**²⁵⁶ – befinden sich weiter unter dem gemeinsamen Dach des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und können noch nicht als eigenständige Grundrechte neben diesem betrachtet werden,²⁵⁷ haben jedoch in rechtsdogmatischer Hinsicht eine gewisse **Verselbständigung** erfahren, die dem spezifischen Schutzbedarf beim Datenschutz angemessen Rechnung trägt (Näheres zu diesen Rechten → Rn. 75 ff.). Infolge der zunehmenden Digitalisierung der Lebenswelt dominiert der informationelle Persönlichkeitsschutz immer stärker, sodass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung heute nicht nur eine Variante des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen dürfte, sondern geradezu seinen Kern (→ Rn. 73 ff.).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein **Abwehrrecht**, schützt also vor Eingriffen,²⁵⁸ es kann **Anspruchgrundlage** für Auskünfte sein,²⁵⁹ es wirkt aber auch als **Schutznorm**, verlangt also gesetzgeberische und administrative Vorkehrungen mit dem Ziel, Beeinträchtigungen von Seiten Dritter vorzubeugen.²⁶⁰ Dem dient zum einen der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz²⁶¹ mit Konsequenzen speziell

57

²⁵⁵ Grundlegend BVerfGE 65, 1 (41 ff.) = NJW 1984, 419 (421 ff.); vgl. dazu Barczak in Dreier Art. 2 Abs. 1 Rn. 90 ff.

²⁵⁶ Grundlegend BVerfGE 120, 274 (302 ff.) = NJW 2008, 822 (824 ff.).

²⁵⁷ Von einer „bereichsspezifischen Konkretisierung des allg. Persönlichkeitsrechts“ spricht Barczak in Dreier Art. 2 Abs. 1 Rn. 91; s. auch Schoch JURA 2008, 352 (353); explizit zum Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme Hufen, Staatsrecht II, § 12 Rn. 5.

²⁵⁸ Einschließlich fortdauernder Eingriffe, etwa durch die ohne gesetzliche Grundlage erfolgende Aufbewahrung persönlicher Daten → Rn. 75 f.; dazu VGH Mannheim NJW 1987, 2762; VG Frankfurt a. M. NJW 1987, 2248, erkennungsdienstliche Unterlagen; zum (gerechtfertigten) Eingriff durch Speicherung eines genetischen Fingerabdrucks (§ 2 DNA-IFG iVm § 81g StPO) s. BVerfGE 103, 21 (32 ff.) = NJW 2001, 879 (880); zur Speicherung eines genetischen Fingerabdrucks s. auch BVerfG NJW 2001, 2320; 2008, 281; s. auch EGMR BeckRS 2009, 70321 – S. unten Marper/Vereinigtes Königreich zur Speicherung von DNA-Daten Unschuldiger: „Die – in Großbritannien gesetzlich vorgesehene – zeitlich unbegrenzte Speicherung von DNA-Daten verdächtiger Personen nach einem Freispruch bzw. nach Einstellung strafrechtlicher Ermittlungen stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) dar“.

²⁵⁹ Etwa auf Einsicht in eigene Patientenakten, BVerfG NJW 1999, 1777; BVerwGE 82, 45 ff. = NJW 1989, 2960 f.; BGHZ 85, 327 (339 ff.) = NJW 1983, 328 (328); 106, 146 ff. = NJW 1989, 764 ff.; auf Benennung des Namens des leiblichen Vaters u. allg. auf Kenntnis der eigenen Abstammung, vgl. BVerfGE 79, 256 (268 ff.) = NJW 1989, 891 (891); BVerfGE 96, 56 (61 ff.) = NJW 1997, 1769 (1770); dazu Starck JZ 1997, 779; Eidenmüller JuS 1998, 789; Moritz JURA 1990, 134; zu Gefährdungen dieses Rechts im Fall der künstlichen Insemination Naumann ZRP 1999, 142; s. LG Bremen NJW 1999, 729.

²⁶⁰ BVerfGE 34, 269 (281 f.) = NJW 1973, 1221 (1223); 63, 131 (143) = NJW 1983, 1179 (1180), 96, 56 (64) = NJW 1997, 1769 (1770); NJW 2018, 3631 Rn. 19; BVerfGE 4, 200 (203); s. auch BVerfGE 79, 51 (63) = NJW 1989, 519 (520); 83, 130 (140) = NJW 1991, 1471 (1472).

²⁶¹ → Rn. 54; ausf. zur mittelbaren Drittwirkung des allg. Persönlichkeitsrechts Beater, Zivilrechtlicher Schutz vor der Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht, 1996; s. auch Britz, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2009, 32; beispielhaft für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Presseveröffentlichung BGHZ 131, 332 ff. = NJW 1996, 1128 ff. – Caroline von Monaco II, dazu Forkel JZ 1997, 43; OLG Koblenz NJW 1997, 1375; LG Berlin NJW 1997, 1373 – gierigster Lehrer; zu den vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht mitgeprägten Maßstäben publizistischer Sorgfalt: Peters NJW 1997, 1334.

auch im Arbeitsrecht.²⁶² Hier sind insbes. durch Überwachungsmaßnahmen am Arbeitsplatz (einerseits Videoüberwachung, andererseits Kontrolle der Internetnutzung) neue Gefährdungslagen aufgetreten,²⁶³ die der Gesetzgeber in § 26 BDSG in den Blick nimmt. Auch im Internet und speziell in sozialen Netzwerken ist die – wenn auch mittelbare – Privatwirkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von zentraler Bedeutung.²⁶⁴ Strafrechtlich setzen darüber hinaus die §§ 185 ff. StGB den gebotenen Schutz der persönlichen Ehre um, der zugleich nach Art. 5 Abs. 2 die freie Meinungsäußerung begrenzt.²⁶⁵

58 2. Schutzbereich. a) Aspekte des Privatheitsschutzes. aa) Schutz der privaten Sphäre. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt zunächst und im Ausgangspunkt die private Sphäre,²⁶⁶ den „engeren persönlichen Lebensbereich“ und die Erhaltung seiner Grundbedingungen, also das Recht, eine (räumliche, virtuelle oder ideelle) Sphäre der Familiarität oder gar Intimität (Intimsphäre) aus dem „autonomen Bereich privater Lebensgestaltung“²⁶⁷ zu begründen und zu bewahren, sie also dem Einblick und Zugriff anderer zu entziehen – unabhängig davon, was diese aus solchem Einblick für Folgerungen ziehen mögen.²⁶⁸ Es handelt sich nicht nur um räumlich („eigene vier Wände“, „Schlafzimmer“), sondern auch ideell (Geheimnisse, sexuelle Vorlieben etc) zu verstehende „Sphären“.²⁶⁹ Die **Intimsphäre** weist dabei einen noch geringeren Sozialbezug als der „nicht öffentliche“ Bereich der Privatsphäre und eine stärkere identitäre Prägung auf. Für den Schutzbereich ist eine Abgrenzung dieser Sphären nicht erforderlich,²⁷⁰ wenngleich die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Beeinträchtigung des intimen Privatissimums, insbes. der Sexualität,²⁷¹ streng ausfallen muss. Dazu gehört der Anspruch auf Vertraulichkeit persönlicher Unterlagen wie Tagebücher²⁷² und Informationen aller Art, die in der Privat- und besonders Intimsphäre wurzeln (näher hierzu → Rn. 75 ff. – Recht auf informa-

²⁶² BVerfGE 100, 271 (284); s. auch Heither BB 1988, 1049; Wiese RdA 1988, 217, Genomanalyse; s. auch Isensee FS Hollerbach, 2001, 243 (255 ff.); Herdegen JZ 2000, 633 (635 ff.).

²⁶³ Zur Videoüberwachung am Arbeitsplatz in Einzelfällen BAG NZA 2018, 13; zur Ausfüllung und Weiterleitung eines Fragebogens zur Sicherheitsüberprüfung BAGE 42, 375 (381) = NJW 1984, 824; BAGE 46, 98 (102) = NJW 1984, 2910 (Anspruch auf Vernichtung eines Personalfragebogens); 42, 375 (181) = NJW 1984, 824; zur rechtlichen Zulässigkeit biometrischer Kontrollen am Arbeitsplatz Byers/Winkler/NZA 2023, 457 (458 f.).

²⁶⁴ Grundlegend BVerfGE 34, 269 (282) = NJW 1973, 1221 (1223), s. ferner BVerfGE 63, 131 (142 f.) = NJW 1983, 1179 (1179 f.), 97, 125 (147) = NJW 1998, 1381 (1383), NJW 1999, 483, 484. Der Einzelne hat das Recht, nicht „zum bloßen Objekt öffentlicher Erörterung herabgewürdigt“ zu werden, BVerfGE 73, 118 (201) = NJW 1987, 239 (250), anknüpfend an Wintrich, in: FS Laforet, S. 235 f.

²⁶⁵ Sehr ausf. dazu Eichberger in Huber/Voßkuhle Rn. 230 ff.

²⁶⁶ Vgl. BVerfGE 90, 255 (260) = NJW 1995, 1015 (1015); 121, 69 (90) = NJW 2008, 1287 (1288); vgl. auch BVerfG NJW 2016, 1939 und zum Ganzen Lang in BeckOK GG Rn. 41 f.

²⁶⁷ BVerfGE 35, 202 (220) = NJW 1973, 1226 (1227 f.). Zur Beeinträchtigung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung durch verdeckte Ermittler vgl. BVerfGE 165, 1 = DÖV 2023, 398.

²⁶⁸ Nach Arndt NJW 1967, 1845 (1846) umfasst dies das Recht, in diesem Bereich „für sich zu sein“ und „sich selber zu gehören“; s. dazu auch Jarass in Jarass/Pieroth Rn. 51: „Selbstfindung im Alleinsein und in enger Beziehung zu ausgewählten Vertrauten“, mit Verweis auf Kube in Isensee/Kirchhof StaatsR-HdB § 148 Rn. 129.

²⁶⁹ BVerfGE 120, 180 (198 f.) = NJW 2008, 1793 (1794); vgl. auch Kube in Isensee/Kirchhof StaatsR-HdB § 148 Rn. 129 („Selbstfindung im Alleinsein“).

²⁷⁰ Keine klare Abgrenzung („Privat- und Intimsphäre“) bei BVerfGE 138, 377 Rn. 29 = NJW 2015, 1506 (Rn. 29).

²⁷¹ BVerfGE 101, 361 (382) = NJW 2000, 1021 (1022); 138, 377 Rn. 29 = NJW 2015, 1506 (Rn. 29).

²⁷² Dazu BVerfGE 80, 367 (374 ff.) = NJW 1990, 563 (563 ff.) und zuletzt BVerfG BeckRS 2018, 95534 Rn. 28 – das BVerfG relativiert freilich in stRspr den Schutz der Intimsphäre im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, indem ein unmittelbarer Bezug zu

tionelle Selbstbestimmung). Die Strenge dieses Schutzes steht allerdings in einem immer markanteren Spannungsfeld zur öffentlichen Manifestation sexueller Selbstbestimmung, die ebenso den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts genießt (→ Rn. 61 ff.). Der Staat hat sich auf der Ebene aller drei Gewalten nur selbst aller ungerechtfertigten Eingriffe zu enthalten, sondern muss in Wahrnehmung seiner Schutzpflicht auch für einen ausreichenden (materiell- ebenso wie verfahrensrechtlichen) Schutz der Persönlichkeit und Privatsphäre einer Person gegen Beeinträchtigung durch andere Private, sei dies die Presse oder Einzelpersonen, sorgen. Insoweit entfaltet das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine markante Ausstrahlungswirkung auch auf das bürgerliche Recht mit seinen Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen.²⁷³

Soweit der Schutz der Privatsphäre tatbestandlich bereits von **anderen Grundrechten** erfasst wird, findet das allgemeine Persönlichkeitsrecht keine Anwendung;²⁷⁴ es hat dabei (wenn auch nicht prinzipiell, sondern nur gegenstandsbezogen) an der Subsidiarität des Art. 2 Abs. 1 teil.²⁷⁵ Vorrang haben insoweit, wo sie die Privatsphäre schützen,²⁷⁶ Art. 13 Abs. 1 (im Sinne räumlicher Abschirmung der Wohnung, insbes. gegenüber dem Abhören der Privatsphäre²⁷⁷), Art. 10 Abs. 1 (iSd Schutzes des telefonisch oder durch anderweitige Kommunikationstechniken übermittelten gesprochenen oder geschriebenen Wortes²⁷⁸) und Art. 4 Abs. 1 (iSd Schutzes vor der Offenbarung weltanschaulicher Überzeugungen). So ist die Kontrolle der Briefe eines Strafgefangenen beispielsweise an Art. 10 Abs. 1 zu messen; dass ein Gefangener überhaupt Briefe erhalten darf, gewährleistet ihm hingegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht.²⁷⁹ Auch das Kindeswohl ist – ua bei Aufnahme in eine Familie – ein Schutzgegenstand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, allerdings nur, soweit nicht – wie bei engen Familienbeziehungen – Art. 6 Abs. 1 GG eingreift.²⁸⁰

bb) Selbst(er)kenntnis. Selbstbestimmung setzt die Möglichkeit der Selbst(er)kenntnis logisch voraus; auch diese ist vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützt. Hierzu gehört etwa die **Kenntnis der eigenen Abstammung** (insbes. bei Adoptivkindern und in heterologer Insemination gezeugten Kindern, wo dieses Recht allerdings mit dem ebenfalls vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Interesse abgewogen werden muss, die Elternschaft nicht offenbaren zu müssen).²⁸¹ Auch die Kenntnis genetischer Anlagen und Risiken sind durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt, ebenso wie der Wille, sie nicht in Erfahrung

Straftaten die Textpassage wieder aus der Intimsphäre hinausfallen lässt; krit. dazu auch Lang in BeckOK GG Rn. 81.

²⁷³ Vgl. BVerfGE 119, 1 ff. = NJW 2008, 39 ff. – Esra; zur Anordnung einer Betreuung als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht BVerfG NJW 2016, 2559.

²⁷⁴ BVerfGE 71, 183 (201) = NJW 1986, 1536 (1538) zu Art. 12 Abs. 1; BGHSt 34, 39 (50); Schmitt Glaeser in Isensee/Kirchhof, StaatsR-HdB, 2. Aufl. 2001, § 129 Rn. 83; Kahl, Die Schutzergänzungsfunktion von Art. 2 Abs. 1 GG, 2000, 57 → Rn. 21.

²⁷⁵ Das BVerfG spricht in BVerfGE 120, 274 (303) = NJW 2008, 822 (824) von einer „lückenschließenden Gewährleistung“; vgl. auch BVerfG NJW 2016, 1939 Rn. 32 und BVerfGE 128, 282 (302 ff.) = NJW 2011, 2113 (Rn. 45 ff.); Lang in BeckOK GG Rn. 158 ff.

²⁷⁶ Ausführlich dazu Lorenz/Krönke in BK-GG Rn. 230 ff.

²⁷⁷ BVerfGE 109, 279 (326) = NJW 2004, 999 (1005); 129, 208 ff. = NJW 2012, 833 ff.

²⁷⁸ BVerfGE 67, 157 (171) = NJW 1985, 121 (122); 100, 313 (358) = NJW 2000, 55 (56); 110, 33 (53) = NJW 2004, 2213 (2215).

²⁷⁹ Vgl. BVerfGE 75, 201 (218) = NJW 1988, 125 (126); 119, 1 (24) = NJW 2008, 39 (41); Jarass in Jarass/Pieroth Rn. 53.

²⁸⁰ Dazu → Art. 6 Rn. 24.

²⁸¹ BVerfGE 90, 263 (270 f.) = NJW 1994, 2475 (2476); 96, 56 (63 f.) = NJW 1997, 1769 (1770); 117, 202 (225 f.) = NJW 2007, 753 (753 f.); 141, 186 (Rn. 38) = NJW 2016, 1939 (Rn. 38); zum Beweisverwertungsverbot bei einer heimlich durchgeführten Abstammungsprüfung BVerfGE 117, 202 (229) = NJW 2007, 753 (755).

zu bringen („**Recht auf Nichtwissen**“) (Näheres → Rn. 80 zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

- 61 **cc) Sexuelle Selbstbestimmung.** Zum Schutz der Privat- und Intimsphäre gehört insbesondere die Gestaltung und Bewahrung der Identität einschließlich der „negativen“ Freiheit, sie nicht offenzulegen.²⁸² Dies betrifft insbesondere die **sexuelle Selbstbestimmung**. Geschützt ist zum einen die **sexuelle Identität** i.e.S., also die mit dem biologischen Geschlecht nicht zwingend übereinstimmende Selbstdefinition und Selbsterfahrung (als Mann, Frau oder anders) und deren Manifestation nach außen. Zum anderen ist die – auf andere Personen gerichtete – **sexuelle Orientierung** (innerhalb oder ggf. auch weit außerhalb des jeweils gesellschaftlich Akzeptierten²⁸³) und ihre Manifestation nach außen geschützt sowie ihre Verwirklichung (in einem ehelichen oder nichtehelichen Rahmen²⁸⁴). Es hängt von der jeweiligen Manifestation sexueller Selbstbestimmung ab, ob der Staat aktiv schützend, billigend oder intervenierend zu agieren hat. Er ist jedenfalls dann verpflichtet, einen **speziellen Rechtsrahmen** zu schaffen, wenn dieser für eine Entfaltung der sexuellen Selbstbestimmung, die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt, erforderlich ist. Nachdem das BVerfG zunächst offengelassen hatte, ob sich aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 ein Gebot für den Gesetzgeber ergibt, eine rechtliche Absicherung der privaten Lebensgestaltung für gleichgeschlechtliche Paare in Form einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu schaffen²⁸⁵, sah es später die steuerrechtliche Schlechterstellung der mittlerweile durch Gesetz eingeführten eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der damals noch gegengeschlechtlich begrenzten Ehe als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG an.²⁸⁶ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht „schützt mit der engeren persönlichen Lebenssphäre auch den intimen Sexualbereich des Menschen, der die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst.“²⁸⁷ Geschützt sind – im Kern – die Freiheit, sich der eigenen (biologischen oder empfundenen) Zugehörigkeit gemäß zu verhalten, das Recht, sie (nicht) zu offenbaren,²⁸⁸ sie, soweit möglich, auch zu ändern. Die Änderung des Geschlechts ist in personenstandsrechtlicher Hinsicht mit dem sog. Selbstbestimmungsgesetz zuletzt erheblich erleichtert worden. Im Kontrast dazu hat der Gesetzgeber die Anwendung sog. **Konversionstherapien**, die auf die Änderung der sexuellen Orientierung einer Person gerichtet sind, mit dem Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen vom 12.6.2020²⁸⁹ bei Personen unter 18 Jahren unter Strafandrohung gestellt; gleichermaßen strafbewehrt ist es, das Angebot einer solchen

²⁸² Nach BVerfGE 27, 1 (6 f.) = NJW 1969, 1707 (1707) „eine umfassende Einsichtnahme in die persönlichen Verhältnisse seiner Bürger dem Staat aus deshalb versagt, weil dem Einzelnen um der freien und selbstverantwortlichen Entfaltung seiner Persönlichkeit willen ein „Innenraum“ verbleiben muss“; vgl. auch BVerfGE 80, 367 (373) = NJW 1990, 563 (564); aA Starck in MKS, 7. Aufl., 2018, Rn. 87: „Die eigene Identität zu verheimlichen, ist hingegen nicht vom Persönlichkeitsrecht gedeckt“.

²⁸³ Tatbestandlich ist auch der Geschwisterinzenst geschützt, BVerfGE 120, 224 (238 f.) = NJW 2008, 1137 (1137 f.); allerdings erachtete das Gericht die Strafandrohung für solche Handlungen für gerechtfertigt.

²⁸⁴ Vgl. Starck in MKS, 7. Auflage 2018, Rn. 108.

²⁸⁵ BVerfG (K), NJW 1993, 3058 f. (Nichtannahmebeschluss); zur Thematik Wasmuth Der Staat 41 (2002) 47 (61 f.).

²⁸⁶ BVerfGE 126, 400; BVerfGE 133, 377 = NVW 2013, 2257.

²⁸⁷ BVerfGE 115, 1 (14) = BeckRS 2008, 28044 (Rn. 49); 119, 1 (40) = NJW 2008, 39 (45); 121, 175 (190) = NJW 2008, 3117 (3117); 128, 109 (124) = NJW 2011, 909 (Rn. 51).

²⁸⁸ Zur Notwendigkeit prozessualer Diskretion bei homosexuellen Asylbewerbern, wenn die Verfolgung wegen sexuelle Orientierung Asylgrund war, BVerfG NVwZ 2005, 681.

²⁸⁹ BGBl. I, 1285. Konversionsbehandlungen sind definiert als „Behandlungen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind“.

Behandlung anzubieten, für sie zu werben oder sie zu vermitteln. Psychisch gefährlicher Scharlatanerie darf der Staat schon zum Schutz der psychischen Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1) Betroffener auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten. Dem Staat ist in Wahrnehmung seiner Schutzpflicht auch erlaubt, die Selbstakzeptanz sexueller Neigungen, soweit sie nicht (wie Pädophilie aller Varianten) mit Grundrechtsbeeinträchtigungen Dritter einhergehen, durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Problematisch kann es werden, wenn der Staat eigene Vorstellungen von der Wertigkeit und Akzeptanzbedürftigkeit von Persönlichkeitsmerkmalen, selbst wenn sie (wie es für die sexuelle Orientierung) möglicherweise objektiv gar nicht disponibel sind, für verbindlich erklärt und damit Gefahr läuft, Grundrechtsschutz gegen den Grundrechtsträger zu betreiben, der diese Wertungen für sich nicht gelten lassen will.

Das Recht der Selbstbestimmung gilt zunächst mit Blick auf das **biologische** **62**
Geschlecht. Eine Person darf nicht gehindert werden, es zu offenbaren, und nicht verpflichtet werden, eine Geschlechtsentscheidung oder -zuordnung nach von dem biologischen Geschlecht unabhängigen Maßstäben vorzunehmen. In diesem Sinne sind auch Personen mit (früher als Intersexualität bezeichneten) Varianten der Geschlechtsentwicklung in ihrer Identität und deren rechtlicher und außerrechtlicher Manifestation geschützt. In einem Urteil aus dem Jahr 2017 rügte das BVerfG das Fehlen einer Option im Personenstandsrecht für eine andere Eintragung als „männlich“ oder „weiblich“ konsequenterweise als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.²⁹⁰ Der Zuordnung zu einem Geschlecht komme für die individuelle Identität herausragende Bedeutung zu; sie nehme typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen werde. Eine Rechtfertigung des Zwangs zur binären Einordnung konnte das Gericht nicht erkennen.²⁹¹ Seit dem 22.12.2018 ist die Möglichkeit eröffnet, im Geburtseintrag eines Kindes auf eine Geschlechtseintragung zu verzichten oder „divers“ einzutragen (§ 22 Abs. 3 PStG – „**dritte Option**“). Vom Schutz der geschlechtlichen Identität von Personen mit Varianten der Geschlechtlichkeit – insbesondere wenn diese Variante auch dem empfundenen Geschlecht entspricht – zu unterscheiden ist der Schutz von biologisch weiblichen oder männlichen Personen, die sich keinem dieser Geschlechter eindeutig zugehörig fühlt. § 2 SBGG ermöglicht iVm § 22 Abs. 3 auch die Geschlechtseintragung „divers“ oder die Eintragung ohne Geschlechtsangabe. Die Schutzpflicht gebietet jedoch nicht, weitere, ggf. auch individuelle oder streitige Geschlechtsbezeichnungen zur Eintragung zuzulassen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schließt, wie bereits erwähnt, das Recht zur **62a**
Verfügung über die geschlechtliche Identität ein. Eine Person darf ihre Geschlechtszugehörigkeit frei bestimmen und manifestieren, insbesondere auch einen der empfundenen **Zugehörigkeit gemäßen Namen** wählen.²⁹² Hierfür hat der Staat grundsätzlich (technisch, verfahrensrechtlich und finanziell) einen rechtlichen Rahmen zu schaffen²⁹³, wobei eine gewisse Einschätzungsprärogative hinsichtlich der im Lichte ihrer Persönlichkeitsbedeutung zu stellenden Anforderungen an die individuell empfundene Notwendigkeit einer Maßnahme besteht. Dementsprechend können für die „kleine Lösung“ (die nur personenstandsrechtlich wirksame Ände-

²⁹⁰ BVerfGE 147, 1 ff. = NJW 2017, 3643 ff. – Drittes Geschlecht.

²⁹¹ BVerfGE 147, 1 Rn. 49 ff. = NJW 2017, 3642 Rn. 49 ff.

²⁹² BVerfGE 115, 1 ff. = BeckRS 2008, 38044 – Vornamensänderung; dazu Anm. Grünberger JZ 2006, 516; zur Verletzung des Schutzes der Persönlichkeit von Transsexuellen s. auch BVerfGE 116, 243 ff. = NJW 2007, 900 ff.; Pawlowski JZ 2007, 413.

²⁹³ Siehe BSG BeckRS 2020, 46623 Rn. 8; vgl. auch EGMR NJW-RR 2004, 289 Rn. 91 – Christine Goodwin v. Vereinigtes Königreich; BVerfGE 116, 243 (263) = NJW 2007, 900 (Rn. 64).

rung von Geschlecht und/oder Namen) nicht die gleichen Standards gelten für die „große Lösung“ (Änderung der äußeren Geschlechtsmerkmale mit chirurgischen bzw. hormonellen Methoden, sog. Transition). Der Staat muss in Wahrnehmung seiner Schutzpflichten (für das allgemeine Persönlichkeitsrecht selbst, zudem für Leben und Gesundheit) bei der „großen Lösung“ angesichts der damit einhergehenden irreversiblen Veränderungen sicherstellen, dass der Entscheidung der Person frei und wohlbegründet und in Kenntnis der Folgen getroffen worden ist. Hierzu finden sich (allerdings unspezifische) Regelungen in § 275 SGB V.

62b Das **Auseinanderfallen von Geschlechtsidentität und biologischem Geschlecht** wurde zunächst im 1980 erlassenen Transsexuellengesetz (TSG)²⁹⁴ behandelt. Es regelte zwar unmittelbar nur die „kleine Lösung“ (nur personenstandsrechtlich wirksame Änderung von Namen und Geschlecht), erklärte jedoch die „große Lösung“ neben der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit zu einer Tatbestandsvoraussetzung für die Stattgabe eines Antrags auf Neufeststellung der Geschlechtszugehörigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 4 TSG). Ohne diese konnte nur eine Namensänderung, aber keine Änderung der Geschlechtseintragung veranlasst werden.²⁹⁵ Wesentliche Regelungen des TSG wurden vom BVerfG als verfassungswidrig beanstandet. Ua wurde eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (und Art. 6 Abs. 1) darin gesehen, dass von verheirateten Transsexuellen die Scheidung als Voraussetzung für die begehrte Personenstandsänderung verlangt,²⁹⁶ und eine Geschlechtsumwandlung zur Voraussetzung für die Begründung einer (für gleichgeschlechtliche Partnerschaften bis 2017 vorgesehenen) eingetragenen Lebenspartnerschaft erklärt²⁹⁷ und die Neufeststellung der Geschlechtszugehörigkeit an eine solche „große Lösung“ sowie dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit geknüpft wurde.²⁹⁸ Das **Selbstbestimmungsgesetz** (SBGG)²⁹⁹ löst das Transsexuellengesetz zum 1. November 2024 ab. Geschlechtseintragung und Namensantrag sind, anders als noch im TSG, im – nunmehr standesamtlichen, nicht mehr gerichtlichen – Verfahren nicht abstrahiert. Für **personenstandsrechtliche Änderungen** beim Geschlechtseintrag, Vornamenänderung eingeschlossen, ist die Versicherung der betroffenen Person ausreichend, dass der gewählte Geschlechtseintrag (weiblich, männlich, divers oder ohne Angabe, § 22 Abs. 3 PStG) bzw. seine Streichung „ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht“, und sie sich der Folgen dieser Wahl bewusst ist (§ 2 Abs. 2 SBGG). Erneute Erklärungen sind möglich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres (§ 3 SBGG). Die biologische Zugehörigkeit zu einem Geschlecht (iSv § 22 Abs. 3 PStG) ist nur bei der ersten Änderung relevant; weitere

²⁹⁴ Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10.9.1980, BGBl. 1980 I 1654; hierzu auch BVerfGE 49, 286 (298) = NJW 1979, 595 (595); dazu Blankenagel DÖV 1985, 953; zum Recht auf entsprechende Anrede BVerfG NJW 1997, 1632; s. auch OLG München NJW 1996, 791.

²⁹⁵ Erforderlich war, dass eine Person sich „auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtsantrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Hs. 1. Voraussetzung war nach den gleichen Normen, dass die betroffene Person „seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“. Namensänderung und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit wurden als Gegenstände differenter Verfahren behandelt, die jedoch beide vor Gericht nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geführt wurden; vor einer stattgebenden Entscheidung waren Sachverständigengutachten einzuholen (§ 4 Abs. 3 TSG).

²⁹⁶ BVerfGE 121, 175 (191 ff.) = NJW 2008, 3117 (3117 f.); dazu Stüber JZ 2009, 49.

²⁹⁷ BVerfGE 128, 109 (126 ff.) = NJW 2011, 909 (Rn. 54 ff.); im Überblick und vergleichend zur neuen Rechtslage Fuchs/Zöllner, NZA 2022, 315.

²⁹⁸ BVerfGE 128, 109 (124 ff.) = NJW 2011, 909 (Rn. 54 ff.).

²⁹⁹ Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 19.6.2024 BGBl. 2024 I Nr. 20b. Vergleich europäischer Rechtslagen bei Dethloff/Maurer, FamRZ 2023, 254.